



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	mi/ra d 274	16.5.2003

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

am 7. Mai hat der Rechtsausschuss des Bundesrates einen Einspruch zum § 53 UrhG in der Fassung des Bundestags beschlossen. Dieser wird am 23. Mai im Plenum des Bundesrates zur Abstimmung aufgerufen werden. Wir möchten Sie bitten, diesen Einspruch zu verhindern.

Die vorliegende Novelle des Urheberrechts ist für die Zukunft der Informationsmöglichkeiten in Deutschland von entscheidender Bedeutung. Die Anpassung der rechtlichen Regelungen an die sich stark verändernden technischen Möglichkeiten ist dringend erforderlich. Im Bundestag wurde dafür nach langem Ringen ein Kompromiss gefunden, insbesondere mit den neuen § 52 a, der zwar sehr enge Regelungen enthält, aber doch einen Schritt für eine Sicherung der Informationsversorgung darstellt. Bibliotheken müssen in der Informationsgesellschaft mehr denn je ein Garant für die Ausübung des Grundrechts auf Informationsfreiheit und lebenslanges Lernen sein. Nur sie können jedem Bürger, der Wissenschaft und der Lehre einen ungehinderten Zugang zu allgemein zugänglichen Informationen gewährleisten.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass mit den vom Rechtsausschuss des Bundesrates beschlossenen Einfügungen in § 53 Abs. 1 UrhG:

„ Satz 2 (Herstellenlassen) gilt nicht für die Herstellung digitaler Vervielfältigungsstücke“,

die für den Bürger entscheidenden Dienstleistungen der Bibliotheken verhindert werden sollen, weil die Digitalisierung von Printmaterialien durch Bibliotheken im Auftrag von Bibliotheksbenutzern damit verboten wird.

Offensichtlich sind im Rechtsausschuss des Bundesrats diese Folgen nicht gesehen worden, was sich an der Begründung des Landes Bayern zeigt, die unzutreffender Weise davon ausgeht, dass der Betroffene über das Material und über die erforderlichen Geräte verfügt. Es ist auch nicht gesehen worden, dass dieser Service nur von den Bibliotheken angeboten werden kann.

Mit dem Verbot soll der Herstellung von Raubkopien entgegen gewirkt und die Verwendung von illegalen Vorlagen verhindert werden. Für Bibliotheken als öffentliche Einrichtungen ist es selbstverständlich, dass sie nur rechtmäßig erworbene Vorlagen verwenden, so dass ein Missbrauch gerade in diesen Einrichtungen auszuschließen ist. Mit einem generellen Verbot des Herstellens werden hingegen Raubkopien geradezu erzwungen, weil es die Möglichkeiten der Herstellung legaler Kopien nicht mehr gibt.

Massive Bedenken der wirtschaftlichen Interessentinhaber, dass mit dem Recht, Kopien durch Dritte herstellen zu lassen, ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen könnte, wurde bereits im Zuge der Gesetzesnovelle 1985 vorgetragen. Alle diese Befürchtungen sind nicht eingetreten. Vielmehr hat das eingeführte Tantiemesystem für diesen Ausnahmestatbestand zu einer für den Rechteinhaber verlässlichen Vergütung der Urheber und Verleger geführt. Im Jahr 2001 flossen von der öffentlichen Hand allein über die Verwertungsgesellschaft Wort für das Entleihen und den Kopienversand in Bibliotheken insg. 28,40 Mio. DM und für das Betreiben von Kopiergeräten 14,38 Mio. DM. Der Erlös aus der Kopiergeräteabgabe belief sich auf insg. 46,29 Mio. DM.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagene Ergänzung des § 53 teilweise unnötig, weil selbstverständlich ist, teilweise aber höchst schädlich wäre, weil er die Informationsmöglichkeiten für den Bürger massiv beschränkt. Der Zusatz sollte deshalb insgesamt unterbleiben.

Darf ich Sie bitten, Ihren Einfluss geltend zu machen, dass sowohl der § 53, als auch der § 52 a UrhG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung möglichst schnell geltendes Recht wird, damit gerade im Zeitalter der Informationsgesellschaft die Leistungsfähigkeit der Bibliotheken nicht eingeschränkt, sondern die Grundlagen für ein leistungsstarkes Bildungssystem gestärkt und der Wissenschaftsstandort Deutschland nicht gefährdet wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Schirnbacher)